

Synopse

Teilrevision BPV § 70ff

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **730.110**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Bau- und Planungsverordnung (BPV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], beschliesst:</i>
	I.
	Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000 (Stand 17. Juni 2021) wird wie folgt geändert:
(2.A.I.)1. Die Grundlagen des Richtplanes	(2.A.I.)1. Aufgehoben.
§ 70 1 Der kantonale Richtplan wird aus den Teilplänen Landschaft, Siedlung, Verkehr, Versorgung und Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen zusammengestellt. 2 Die Teilpläne werden vom Hochbau- und Planungsamt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den fachlich zuständigen Behörden erarbeitet.	§ 70 <u>Zweck, Form und Inhalt des kantonalen Richtplans</u> 1 Der kantonale Richtplan wird aus den Teilplänen Landschaft, Siedlung, Verkehr, Versorgung zeigt auf, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll und Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen zusammengestellt wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden. 2 Die Teilpläne werden vom Hochbau- und Planungsamt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den fachlich zuständigen Behörden erarbeitet. Der kantonale Richtplan setzt sich zusammen aus einer kantonalen Raumentwicklungsstrategie sowie Aussagen insbesondere zu folgenden Sachgebieten:

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>³ Die Zusammenstellung der Unterlagen besorgen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den übrigen beteiligten Ämtern:</p> <p>a) für die Teilpläne Landschaft und Siedlung: das Hochbau- und Planungsamt;</p> <p>b) für die Teilpläne Landschaft und Siedlung: das Hochbau- und Planungsamt;</p> <p>c) für den Teilplan Versorgung und Entsorgung: die Industriellen Werke Basel (Energie- und Wasserversorgung) und das Amt für Umwelt und Energie (Abwasser- und Abfallbeseitigung);</p> <p>d) für den Teilplan öffentliche Bauten und Anlagen: die Immobilien Basel-Stadt des Finanzdepartements.</p>	<p>a) Siedlung;</p> <p>b) Natur und Landschaft;</p> <p>c) Agglomeration;</p> <p>d) Mobilität;</p> <p>e) Ver- und Entsorgung.</p> <p>³ <u>Die Zusammenstellung-Planungen des Bundes, der Unterlagen besorgen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, der benachbarten Kantone und den übrigen beteiligten Ämtern: Länder sind zu berücksichtigen.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 71</p> <p>¹ Die beteiligten Behörden wirken gemeinsam darauf hin, dass die Teilpläne vollständig, aktuell und klar sind und dass sie in sich und untereinander keine Widersprüche enthalten. Auf verbleibende Differenzen ist im Entwurf des Richtplanes und im Erläuterungsbericht hinzuweisen.</p>	<p>§ 71 <u>Zuständigkeiten</u></p> <p>¹ <u>Die beteiligten Behörden wirken gemeinsam darauf hin, dass Für die Teilpläne vollständig, aktuell und klar sind und dass sie in sich und untereinander keine Widersprüche enthalten. Auf verbleibende Differenzen Erarbeitung der Inhalte ist im Entwurf des Richtplanes die Dienststelle Städtebau & Architektur zuständig. Einbezogen werden die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Ämter, Fachstellen und im Erläuterungsbericht hinzuweisen Betriebe sowie die Gemeindebehörden.</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden ferner die für die jeweils behandelten Planteile verantwortlichen Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten, die in der Kommission nicht vertreten sind.</p> <p>³ Die Kommission kann Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie Sachverständige beiziehen.</p>	<p>² Zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden ferner Eine Richtplankommission prüft die für die jeweils behandelten Planteile verantwortlichen Behörden, Ämter, öffentlichen Anstalten, die klar sind und dass sie in sich und untereinander keine Widersprüche enthalten. Auf verbleibende räumliche Zielkonflikte ist im kantonalen Richtplan und im Erläuterungsbericht hinzuweisen. Sie berichtet dem Regierungsrat über den wesentlichen Inhalt der Kommission nicht vertreten sind Änderungen und über die wichtigsten Ergebnisse des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens.</p> <p>³ Die Kommission kann Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Richtplankommission setzt sich zusammen aus der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle Städtebau & Architektur (Vorsitz), den Vertretungen der Departemente sowie Sachverständige beziehender Gemeinden Bettingen und Riehen.</p> <p>⁴ Die Richtplankommission kann einen Ausschuss zur Vorbereitung ihrer Arbeiten einsetzen. Er wird geleitet von der Kantonsplanerin oder dem Kantonsplaner.</p> <p>⁵ Bei Bedarf können die Richtplankommission oder sein Ausschuss Vertretende von Interessengruppen anhören sowie Sachverständige beiziehen.</p>
(2.A.I.)3. Die Ausarbeitung des Richtplans	(2.A.I.)3. Aufgehoben.
(2.A.I.3.)a) Planbereinigung	(2.A.I.3.)a) Aufgehoben.
<p>§ 72</p> <p>¹ Eine Planungskommission besorgt die Planbereinigung. Sie besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Hauptabteilung Planung des Hochbau- und Planungsamtes (Vorsitz), den übrigen Mitgliedern des vorbereitenden Ausschusses, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Zusammenstellung der Unterlagen zuständigen Stellen und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden Bettingen und Riehen und Departemente.</p>	<p>§ 72 <u>Begehren um Anpassung</u></p> <p>¹ Eine Planungskommission besorgt die Planbereinigung. Sie besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Hauptabteilung Planung des Hochbau- Die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Ämter, Fachstellen und Planungsamtes (Vorsitz), den übrigen Mitgliedern des vorbereitenden Ausschusses, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Betriebe sowie die Gemeindebehörden, das für die Zusammenstellung der Unterlagen zuständigen Stellen Rumplanung zuständige eidgenössische Departement und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden Bettingen die benachbarten Kantone und Riehen und Departemente Länder können Anpassungen des kantonalen Richtplans beantragen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
(2.A.I.3.)b) Vorbereitung der Planbereinigung	(2.A.I.3.)b) Aufgehoben.
<p>§ 73</p> <p>¹ Die Arbeiten der Planungskommission werden von einem Planungsausschuss vorbereitet, der sich aus der Leiterin oder dem Leiter der Hauptabteilung Planung des Hochbau- und Planungsamtes (Vorsitz), der oder dem Informationsbeauftragten des Regierungsrates ¹⁾, der Leiterin oder dem Leiter der Rechtsabteilung des Bau- und Verkehrsdepartements, der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements, der Generalsekretärin und Leiterin Stab WSU oder dem Generalsekretär und Leiter Stab WSU, der baselstädtischen Vertreterin oder dem baselstädtischen Vertreter in der Regionalplanungsstelle beider Basel und der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung des Präsidentsdepartements zusammensetzt.</p> <p>² Der Planungsausschuss sorgt dafür, dass die Planungen der benachbarten Kantone und Länder berücksichtigt werden, und bearbeitet Vorschläge für die Planbereinigung.</p> <p>³ Er holt den Entscheid des Regierungsrates ein, wenn über einen zum notwendigen Inhalt des Richtplanes gehörenden Gegenstand kein Beschluss der Planungskommission zustande kommt oder wenn es ein betroffener Träger raumwirksamer Aufgaben verlangt.</p>	<p>§ 73 Aufgehoben.</p>
(2.A.I.)4. Information und Mitwirkung der Bevölkerung	(2.A.I.)4. Aufgehoben.
<p>§ 74</p> <p>¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement orientiert die Bevölkerung über die Ziele und über den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der vorgesehenen Planungen.</p>	<p>§ 74 <u>Information und Mitwirkung der Bevölkerung</u></p> <p>¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement orientiert die Bevölkerung über die Ziele und über den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der vorgesehenen Planungen. <u>Der kantonale Richtplan wird jeweils in seiner aktuellen Fassung veröffentlicht.</u></p>

¹⁾ § 73 Abs. 1: Gemäss RRB vom 4. 12. 2012 lautet die Bezeichnung neu "Regierungssprecherin oder Regierungssprecher".

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Gleichzeitig veranlasst das Hochbau- und Planungsamt, dass jedermann zu den vorgesehenen Teilplanungen und zum Richtplan Anregungen unterbreiten kann. Diese sind von den jeweils zuständigen Stellen zu prüfen. Zu Eingaben, die Belange der Richtplanung unmittelbar berühren, wird in einem Bericht Stellung genommen, der beim Hochbau- und Planungsamt eingesehen werden kann.</p>	<p>² Gleichzeitig veranlasst <u>Bei Änderungen des kantonalen Richtplans orientiert das Hochbau- und Planungsamt, Verkehrsdepartement im Namen des Regierungsrats die Bevölkerung über die Ziele und Inhalte der vorgesehenen Planungen und sorgt dafür, dass jedermann zu den vorgesehenen Teilplanungen und zum Richtplan-Inhalten schriftliche Anregungen unterbreiten kann. Diese sind von den jeweils zuständigen Stellen zu prüfen. Zu Eingaben, die Belange der Richtplanung unmittelbar berühren, wird in einem Bericht Stellung genommen, der beim Hochbau- und Planungsamt eingesehen unterbreitet werden kann können.</u></p> <p>³ Zu den Anregungen wird in einem Bericht Stellung genommen, der veröffentlicht wird.</p>
	<p>§ 74a Überprüfung und Berichterstattung</p> <p>¹ Die Dienststelle Städtebau & Architektur führt die Überprüfung des kantonalen Richtplans gemäss Art. 9 Abs. 1 RPV durch. Sie berichtet hierüber der Richtplan-Kommission zuhänden des Regierungsrates und unterbreitet bei Bedarf einen Vorschlag zur Anpassung des Richtplanes.</p>
(2.A.I.)5. Beschluss und Genehmigung	(2.A.I.)5. Aufgehoben.
<p>§ 75</p> <p>¹ Die Planungskommission berichtet dem Regierungsrat über den wesentlichen Inhalt des Richtplanes und über die wichtigen Ergebnisse des Planbereinigungsverfahrens.</p> <p>² Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan.</p> <p>³ Die Staatskanzlei holt die Genehmigung des Bundesrates ein.</p>	<p>§ 75 Aufgehoben.</p>
(2.A.I.)6. Anpassung	(2.A.I.)6. Aufgehoben.
<p>§ 76</p>	<p>§ 76 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Behörden des Kantons und seiner Gemeinden, das für die Raumplanung zuständige eidgenössische Departement und die benachbarten Kantone und Länder können Anpassungen des Richtplanes im ordentlichen Verfahren beantragen.</p>	
(2.A.I.)7. Öffentlichkeit	(2.A.I.)7. Aufgehoben.
<p>§ 77</p> <p>¹ Der Richtplan kann beim Hochbau- und Planungsamt und bei den Gemeinden eingesehen werden.</p> <p>² Der Regierungsrat kann andere Arten der Bekanntmachung beschliessen.</p>	<p>§ 77 Aufgehoben.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>